Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

18/30. Juni 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung „Neuhausen“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen“)
vom 15. Juni 2016 *286*

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit
für die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088
Candidstraße (südlich),
Hellabrunner Straße (östlich),
Salierstraße (westlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b)
– ehemaliges Osramgelände – *288*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111
Ludwig-Koch-Straße (im Planungsumgriff),
Hans-Steinkohl-Straße (östlich),
Bundesautobahn A 96 München – Lindau (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans
mit Grünordnung Nr. 1916a) *289*

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112
Mühlangerstraße (östlich),
Mälzereistraße (südlich),
Staudenäckerweg (westlich),
Wertstoffhof (nördlich) *289*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016
Stadtbezirk 10 Moosach
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/51
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Hanauer Straße (östlich),
Dachauer Straße (nördlich)
(ehemaliges Gaswerksgelände)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet gewerblicher Gemeinbedarf, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, allgemeine Grünfläche, örtliche Grünverbindung – *290*

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016
Stadtbezirk 10 Moosach
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087a
Georg-Brauchle-Ring (südlich), Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München (ca. 135 m westlich), Münchner Technologiezentrum (nördlich) und Hanauer Straße (östlich) sowie Ausgleichsfläche am Ostteil des Agnes-Pockels-Bogens (ca. 150 m östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379, 1598a und 1927a) – Sondergebiet Busbetriebshof – *290*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Teiländerung 1 des Umlegungsplans Nr. 76
„Allacher Straße, Untermenzinger Straße“
Aufstellung der Teiländerung 1 des Umlegungsplanes *291*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsplan Nr. 81
„Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“
Aufstellung des Umlegungsplanes *291*

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. OTEC GmbH & Co.KG,
Grafinger Straße 2, 81671 München *292*

Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz
Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern den Neubau einer Verlängerung der Straßenbahnhaltestelle Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstraße in München, derzeit befahren von den Linien 20, 21, 22 und N20, beantragt. *292*

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs München-Riem –
km 5,901 bis km 6,358 der Strecke 5600
München-Ost Pbf – Simbach *293*

Korrektur des Abgabedatums für das Trägerschaftsauswahlverfahren für Neuauschreibung von insgesamt sieben Nachbarschaftstreffs der Wohnforum GmbH in regionaler Kombination, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 16/2016 am 10.06.2016 *294*

Nichtamtlicher Teil
Buchbesprechungen *294*

Amtsblatt_18.indd 285 27.06.16 11:40

**Satzung „Neuhausen“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Neuhausen")
vom 15. Juni 2016**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.03.2016 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 15.06.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 Bau GB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispfichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Neuhausen“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen“) vom 17. Juni 2011 (MüABl. 2011, S. 184) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.06.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

·Unbeachtlich werden

1. eine nach§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juni 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_18.indd 286 27.06.16 11:40

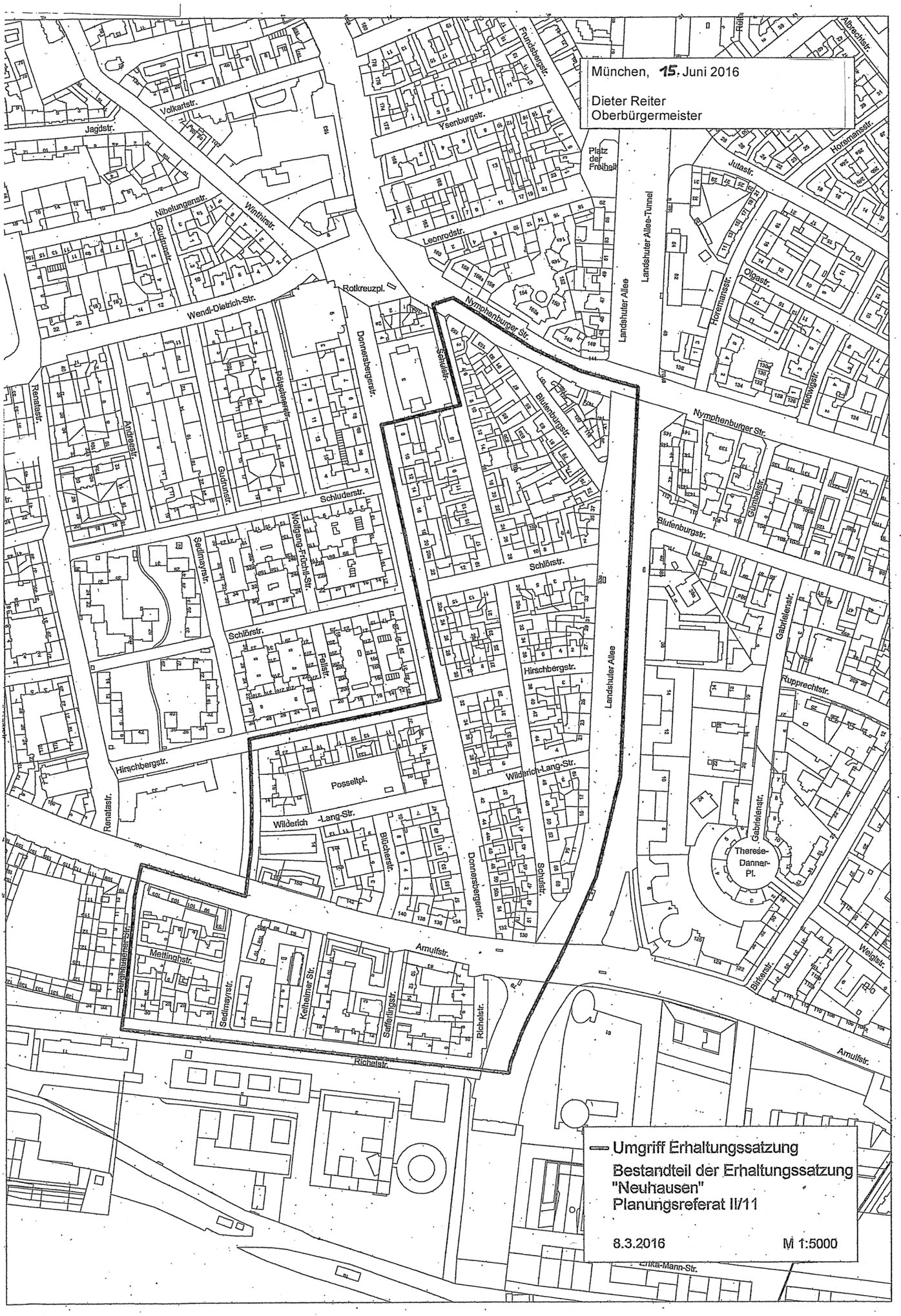
München, 15. Juni 2016
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Neuhausen"
Planungsreferat II/11
8.3.2016
M 1:5000
Volkartstr.
Jagdstr.
Nibelungenstr.
Gudrunstr.
Winthirstr.
Wendl-Dietrich-Str.
Rotkreuzpl.
Ysenburgstr.
Freundsbergstr.
Platz der Freiheit
Leonrodstr.
Landshuter Allee
Landshuter Allee-Tunnel
Nymphenburger Str.
Jutastr.
Hermannstr.
Olgastr.
Heckwgstr.
Albrechtstr.
Donnersbergerstr.
Schulstr.
Blutenburgstr.
Renatastr.
Andreasstr.
Pilgersheimerstr.
Schluderstr.
Wolfgang-Fröhlich-Str.
Sedlmayrstr.
Schlörstr.
Fellstr.
Hirschbergstr.
Posseltpl.
Wilderich-Lang-Str.
Bibdenstr.
Gumbelstr.
Gabrielenstr.
Rupprechtstr.
Therese-Dannar-Pl.
Weigelstr.
Birkenstr.
Amulfstr.
Mettinghstr.
Kehlheimer Str.
Saffertingstr.
Richelstr.
Erika-Mann-Str.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

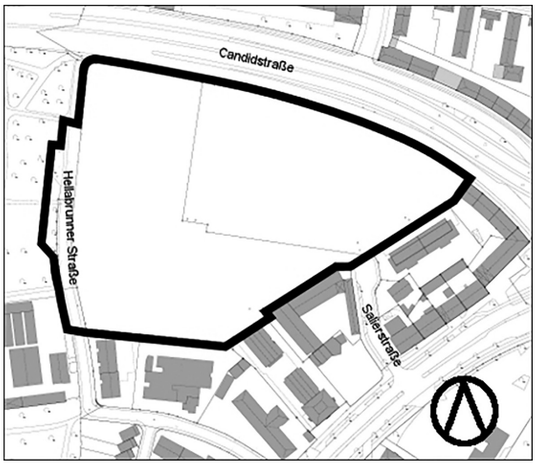

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088
Candidstraße (südlich),
Hellabrunner Straße (östlich),
Salierstraße (westlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b)
– ehemaliges Osramgelände –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 27.04.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Gemäß dem Wettbewerbsergebnis wird das Bauleitplanverfahren ohne Erhalt des Osram-Gebäudes fortgeführt. Maßgeblich hierfür war auch, dass die vertiefte Betrachtung des Osram-Hauses zeigte, dass selbst im Falle eines weitestgehenden Erhalts nur ca. 35 % des Originalbestandes des Gebäudes erhalten werden können.
Die Firma Osram hat ihren Firmensitz in den Münchner Norden verlagert, sodass der Standort an der Hellabrunner Straße städtebaulich neu geordnet und genutzt werden kann.
Der Bebauungsplan Nr. 10b soll für das genannte Gebiet geändert werden. Dabei soll an Stelle der gewerblichen Nutzung ein Wohngebiet treten.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

– Entwicklung eines Wohnquartiers mit ca. 420 Wohneinheiten mit Grün- und Freiflächen und einem Kindertageseinrichtungsangebot,
– Erschließung des Areals über die Salierstraße und über die Hellabrunner Straße,
– gute räumliche Zuordnung der Grün- und Freiflächen sowie die Verknüpfung mit dem Erholungsraum der Isarauen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

– Durch die Öffnung des ehemaligen Firmengeländes von Osram ist eine Durchwegung zur Isar möglich,
– eine Zunahme der begrünten Fläche im Quartier durch die Neugestaltung des Planungsgebietes,
– durch die geschlossene Bebauung entlang des Mittleren Ringes wird auch ein Lärmschutz für die Bestandsbebauung generiert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 4. Juli 2016 mit 18. Juli 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Süd,** Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Giesing,** Deisenhofener Straße 20 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/auslegung*** zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. Juni 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_18.indd 288 27.06.16 11:40

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

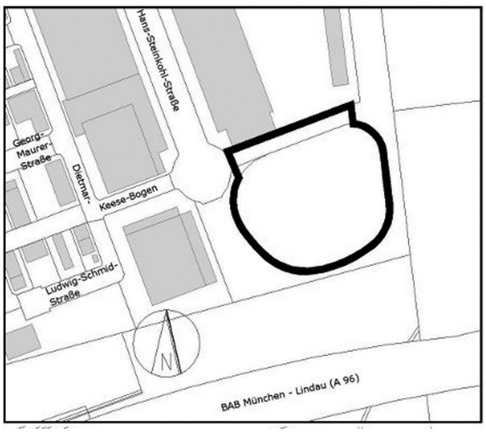

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111
Ludwig-Koch-Straße (im Planungsumgriff),
Hans-Steinkohl-Straße (östlich),
Bundesautobahn A 96 München – Lindau (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans
mit Grünordnung Nr. 1916a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Baurecht für eine Betriebserweiterung des nördlich benachbarten Möbelhauses Höffner geschaffen, insbesondere erfolgt die Anpassung der Art der Nutzung. Geplant ist ein Warenauslieferungs- und Ausbildungszentrum mit Werkstätten. Durch die Bündelung des Warenauslieferungsverkehrs des Möbelhauses Höffner wird eine Entlastung des Straßennetzes vom Lieferverkehr angestrebt.
Ein weiteres Ziel der Planung ist die räumliche Fassung des Autobahnzubringers durch Ersatz der derzeitigen Parkplatzfläche durch einen Gewerbebau, insbesondere in der bisher geplanten Höhenentwicklung.
Die bestehende Regelung des Bebauungsplans Nr. 1916a zu Grün- und Freiflächen wird beibehalten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte auf Grundlage des Gesamtkonzepts des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2111.

Man hat sich dabei mit folgenden verschiedenen Punkten aus der Anlage 2 des BauGB näher befasst:
– Natur- und Artenschutz
– Ortsbild
– Lärmschutz
– Klima
– Denkmalschutz.

Im Ergebnis dieser Prüfung kann daher von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:
– Eine Vielzahl der Erfordernisse/Kriterien – sofern Auswirkungen vorliegen – können als nicht erheblich eingestuft werden.
– Sofern die Erheblichkeit bei Auswirkungen festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diesen mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z. B. durch entsprechende Festsetzungen, entgegenzuwirken.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

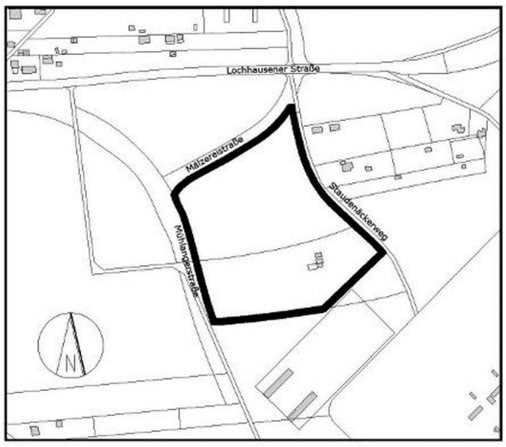

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112
Mühlangerstraße (östlich),
Mälzereistraße (südlich),
Staudenäckerweg (westlich),
Wertstoffhof (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Baurecht für einen Standort des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) geschaffen.
Ein weiteres Ziel der Planung ist die stadträumliche Einbindung des zukünftigen Gebäude-volumens in das bauliche und freiräumliche Umfeld sowie die verträgliche Einbindung des neuen Standortes des AWM in das Gesamtkonzept zum Verkehr.
Eine hochwertige Randeingrünung soll die stadträumliche Einbindung des zukünftigen Gebäudes unterstützen.
Bei der Umsetzung des Vorhabens sollen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und ein ressourcenschonender Umfang mit dem Naturhaushalt gewährleistet werden.

München, 17. Juni 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_18.indd 289 27.06.16 11:40

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016

Stadtbezirk 10 Moosach

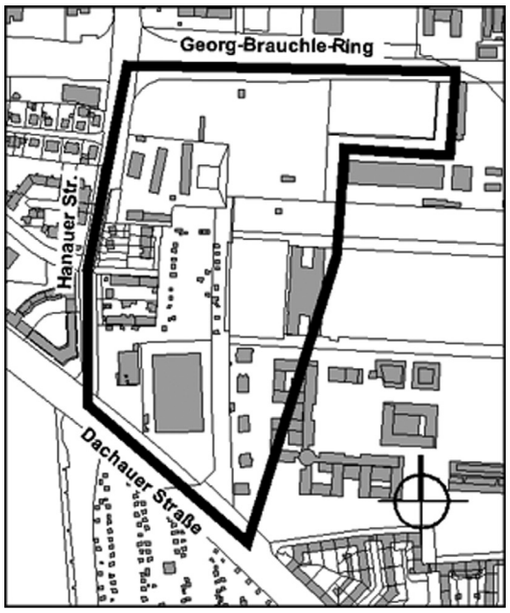

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/51
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Hanauer Straße (östlich),
Dachauer Straße (nördlich)
(ehemaliges Gaswerksgelände)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet gewerblicher Gemeinbedarf, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, allgemeine Grünfläche, örtliche Grünverbindung –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Verkehrsuntersuchungen, schalltechnische Untersuchung, ergänzende Projektnotiz zum Sekundärluftschall, erschütterungstechnische Untersuchung, luftschadstofftechnische Untersuchung, fachgutachterliche Stellungnahme zum Windkomfort und zu den klimaökologischen Auswirkungen), Pflanzen und Tiere (naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)), Boden und Wasser (insbesondere technische Erkundung Altlasten, Altlastengutachten mit Gebäudeschadstoffaufnahme, Luftbildauswertung der Kriegseinwirkungen (Kampfmittel)), Kultur- und sonstige Sachgüter (insbesondere Eintragungen in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu Baudenkmälern in der Umgebung), Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (insbesondere Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/auslegung*** zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016

Stadtbezirk 10 Moosach

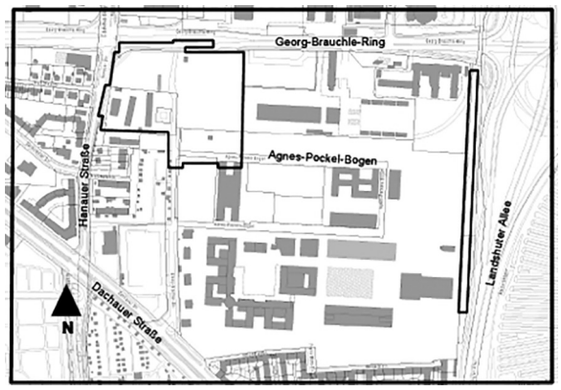

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087a
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs
München (ca. 135 m westlich),
Münchner Technologiezentrum (nördlich)
und Hanauer Straße (östlich)
sowie Ausgleichsfläche am Ostteil
des Agnes-Pockels-Bogens (ca. 150 m östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne
Nr. 233a, 1379, 1598a und 1927a)
– Sondergebiet Busbetriebshof –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 11. Juli 2016 mit 11. August 2016,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können

Amtsblatt_18.indd 290 27.06.16 11:40

bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Verkehrsgutachten
– schalltechnische Untersuchung
– ergänzende Projektnotiz zum Sekundärluftschall
– erschütterungstechnische Untersuchung
– luftschadstofftechnische Untersuchung
– fachgutachterliche Stellungnahme zum Windkomfort und zu den klimaökologischen Auswirkungen

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Altlasten, Kampfmittel), insbesondere
– technische Erkundung Altlasten
– Altlastengutachten mit Gebäudeschadstoffaufnahme
– Luftbildauswertung der Kriegseinwirkungen (Kampfmittel)

Informationen zu dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere
– Eintragungen in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu Baudenkmälern in der Umgebung

Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere
– Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 17. Juni 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München
Teiländerung 1 des Umlegungsplans Nr. 76
„Allacher Straße, Untermenzinger Straße“
Aufstellung der Teiländerung 1 des Umlegungsplanes

Mit Beschluss vom 14.06.2016 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Allacher Straße, Untermenzinger Straße“ die Teiländerung 1 zum Umlegungsplan Nr. 76 aufgestellt.

Aus der Teiländerung 1 des Umlegungsplans, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Die Teiländerung 1 des Umlegungsplans kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, Blumenstr. 28 b, 80331 München von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 2 33-2 24 32) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus der Teiländerung 1 des Umlegungsplans mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 14. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München
Umlegungsplan Nr. 81
„Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“
Aufstellung des Umlegungsplanes

Mit Beschluss vom 14.06.2016 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“ den Umlegungsplan Nr. 81 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstr. 28 b, 80331 München, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 2 33-2 24 32) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Amtsblatt_18.indd 291 27.06.16 11:40

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 14. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. OTEC GmbH & Co.KG, Grafinger Straße 2, 81671 München

Am Standort in der Grafinger Straße 2, 81671 München (Flurstück-Nrn.: 18350, 18352/4 und 18352/20, Gemarkung München – Sektion IX) beabsichtigt die Fa. OTEC GmbH & Co.KG, Grafinger Straße 2, 81671 München den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am 11.05.2015 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 629.000 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 6. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern den Neubau einer Verlängerung der Straßenbahnhaltestelle Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstraße in München, derzeit befahren von den Linien 20, 21, 22 und N20, beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **04.07.2016 bis 04.08.2016**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 228 oder Zi. 230, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 14. Juni 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Amtsblatt_18.indd 292 27.06.16 11:40

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs München-Riem – km 5,901 bis km 6,358 der Strecke 5600 München-Ost Pbf – Simbach

Die Planunterlagen vom 07.04.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen

in der Zeit **vom 04. Juli 2016 bis einschließlich 04. August 2016**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 18. August 2016,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer 4134

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer 228 oder 230

   erheben.
   Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 16. Juni 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_18.indd 293 27.06.16 11:40

Korrektur des Abgabedatums für das Trägerschaftsauswahlverfahren für Neuauschreibung von insgesamt sieben Nachbarschaftstreffs der Wohnforum GmbH in regionaler Kombination, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 16/2016 am 10.06.2016

„Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 22.7.2016 um 12 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III.SW2, Franziskanerstraße 8, 81667 München schriftlich im Original und durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Umschlag abgegeben werden."

München, 13. Juni 2016

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Kontraktkoordination
und Bewohnerarbeit
S-III-SW/2

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Mietrecht für Vermieter von A – Z. – 5., aktual. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 453 S. ISBN 978-3-648-06566-2; € 24,95.

Der Ratgeber erläutert die wichtigsten Themen zum Mietrecht speziell für Vermieter. Zu Beginn beantworten die Autoren prägnant die am häufigsten gestellten Fragen von Vermietern. Der Band ist alphabetisch nach Themenblöcken aufgebaut. Knapp 30 Stichworte ermöglichen einen Einstieg in die Thematik: von Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, bauliche Veränderungen durch den Mieter, Betriebskostenabrechnung, Energieausweis bis Kündigung, Mieterhöhung, Mietminderung, Mietpreisbremse, Mietvertrag, Schönheitsreparaturen, Zahlungsverzug und Zeitmietvertrag spannt sich der Bogen. Zusätzlich erschließt eine Stichwortübersicht den Band. Expertentipps und Praxisbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Musterbriefe und Formulare unterstützen die Praktiker.
Die Neuauflage wurde aktualisiert und neue BGH-Urteile eingearbeitet. Nach einer Registrierung kann der Buchkäufer Mustertexte und Checklisten auch online nutzen.

Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. Grundstoffüberwachungsgesetz. Begr. von Harald Hans Körner. Fortgef. von Jörn Patzak und Mathias Volkmer. – 8., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. LIII, 2297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 37) ISBN 978-3-406-68259-9; € 129.–

Das Standardwerk zum Betäubungsmittelrecht erläutert neben dem Betäubungsmittelgesetz auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Arzneimittelgesetzes und des Grundstoffüberwachungsgesetzes.
Das Werk wurde aktualisiert und teilweise grundlegend neu bearbeitet, u.a. die Darstellungen zu den Themen: neue psychoaktive Substanzen; Drogen im Straßenverkehr; Dopingverstöße; Aufklärungs- und Präventionshilfe; Bewertungseinheit beim Handeltreiben, unbegründete Verschreibung, nicht geringe Menge; Rechtslage im Ausland.
Die Auswahl der Literatur- und Rechtsprechungsfundstellen ist aktualisiert und orientiert sich an den praxisrelevanten Fragestellungen.
Ein ausführlicher Anhang mit dem Abdruck der relevanten nationalen und internationalen Rechtsquellen rundet den Band ab. Ein differenziertes Register erschließt den Kommentar.

Handbuch Bauzeit. Hrsg. von Andreas J. Roquette, Markus G. Viering und Stefan Leupertz. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2016. XXIV, 489 S. ISBN 978-3-8041-4661-7; € 119.–

Die Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit gehört zu einem der Hauptprobleme bei Bauprojekten. Es ist zudem eine tatsächlich und rechtlich komplexe Materie, bei der Bautech-

Amtsblatt_18.indd 294 27.06.16 11:40

nik, Baubetriebswirtschaft und Recht ineinander greifen. Das Autorenteam aus Juristen und Baubetriebswirten beleuchtet das Thema fach- und disziplinübergreifend und erläutert die Problematik praxisnah anhand von zahlreichen Beispielsfällen. Das Handbuch umfasst die Teile
– Planung und Steuerung des Bauablaufs
– Terminliche und finanzielle Auswirkungen des gestörten Bauablaufs
– Besonderheiten bei internationalen Projekten
– Praxisteil mit Darstellung gestörter Bauabläufe an nachvollziehbaren Beispielen
– Umgang mit der Bauzeit im Bauprozess.
Die Ausführungen zu den Besonderheiten bei internationalen Projekten wurden neu aufgenommen.

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begr. v. Manfred Stegmüller ... Fortgeführt v. Mathias Dähn ... – 120. Erg.-Liefg. – Stand: März 2016. – Heidelberg: Jehle, 2016. – Loseblattausg. in 7 Ordnern. ISBN 978-3-7825-0193-4; Grundwerk € 299,99.

Der Kommentar erläutert alle Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Zudem werden die entsprechenden landesversorgungsrechtlichen Regelungen aktuell und praxisnah kommentiert. Aufgenommen und erläutert sind ergänzende Gesetze und Vorschriften. Das Werk gibt eine Darstellung der Rechtsentwicklung im Beamtenversorgungsgesetz mit einer Erläuterung der früheren Vorschriften, soweit sie im Rahmen von Übergangsregelungen weiterhin anzuwenden sind.
Mit der 120. Ergänzung werden die Erläuterungen zu § 11 BeamtVG (Sonstige Zeiten) vollständig überarbeitet. Die Norm zur Einsatzversorgung (§ 31a BeamtVG), § 33 BeamtVG (Heilverfahren) einschließlich der dazugehörigen Verordnung sowie § 34 BeamtVG (Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag) werden aktualisiert.
Die Erläuterungen zu den §§ 50a ff. BeamtVG werden an die aktuellen Rechtsvorschriften angepasst. Neu gefasst ist die Kommentierung zu den §§ 69b und 69c BeamtVG (Versorgungsfälle vor dem 1.7.1997, Versorgungsfälle vor dem 1.1.1999). Die Aktualisierungen berücksichtigen jeweils auch die neuere Rechtsprechung.

Sartorius. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Begründet von Carl Sartorius. – Gebundene Ausg. 2016, Stand 15.2.2016 – München: Beck, 2016. Getr. Seitenzählung. ISBN 978-3-406-69039-6; € 39,80.

Die klassische Loseblattausgabe „Sartorius“ liegt jetzt wieder als gebundene Ausgabe vor, damit entfällt jede Nachlegearbeit. Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblattsammlung identisch. Sie enthält alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze in den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht (z.B. Beamten- und Disziplinarrecht, Pass- und Ausweiswesen, Personenstandswesen, Bau- und Wohnungswesen, Ausländerrecht, Rechtspflege, Verteidigung, Haushaltsrecht und Bundesvermögen, Arbeitsschutz und Technikrecht, Land- Forst- und Ernährungswirtschaft) und Europarecht.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt. – 59., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. LXXIII, 2492 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-68952-9; € 89.–

Die 59. Auflage des jährlich erscheinenden Standardkommentars berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum März 2015 bis März 2016.
Eingearbeitet sind u.a.:
– das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 mit umfassenden Änderungen der §§ 406d ff. zu den sonstigen Befugnissen des Verletzten
– das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015
– das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung vom 17.7.2015.
Zahlreiche aktuelle Entscheidungen sind eingearbeitet, darunter Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes sowie Entscheidungen des EuGH und des EGMR.
Im Anhang sind die Nebengesetze und ergänzenden Bestimmungen aufgenommen. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift rundet den Band ab.

Bauvertragsrecht. Kommentar. Kommentar zu den Grundzügen des gesetzlichen Bauvertragsrechts (§§ 631-651 BGB) ... Begr. und hrsg. v. Rolf Kniffka. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. IX, 961 S. ISBN 978-3-406-68720-4; € 129.–

Das Bauvertragsrecht (§§ 631 – 651 BGB) hat sich innerhalb des Werkvertragsrechts des BGB zu einem systematisch abgrenzbaren Rechtsgebiet entwickelt. Beeinflusst wird es stark durch Richterrecht. Der Kommentar orientiert sich daher an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, durch die das Bauvertragsrecht über Jahrzehnte geformt wurde. Das Werk konzentriert sich auf die praktischen Probleme einer rechtlichen Auseinandersetzung im privaten Baurecht. Bei Fragestellungen, zu denen es noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt, verdeutlicht das Werk die widerstreitenden Meinungen.
Die Neuauflage enthält alle Neuerungen des privaten Baurechts unter Berücksichtigung des Architektenrechts, Bauträgerrechts und der Besonderheiten der VOB/B. Viele Kapitel sind grundlegend überarbeitet. Eingepflegt sind sowohl die Änderungen der VOB/B als auch die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte nebst weiterführenden Literaturhinweisen.

Wandt, Manfred: Versicherungsrecht. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXX, 621 S. (Academia iuris) ISBN 978-3-8006-4816-0; € 34,90.

Das Lehrbuch vermittelt die Grundstrukturen des Privatversicherungsrechts und erläutert die Entwicklung des Rechtsgebietes seit der Deregulierung des Versicherungsrechts im Jahre 1994 bis zu den jüngsten Reformschritten. Der Schwerpunkt liegt auf dem Versicherungsvertragsrecht, Bezüge zum allgemeinen Bürgerlichen Recht werden aufgezeigt. Vorangestellt ist eine Einführung in das Versicherungsaufsichts- und Versiche-

Amtsblatt_18.indd 295 27.06.16 11:40

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

rungsunternehmensrecht sowie in die Versicherungstechnik und den Versicherungsmarkt als Rahmenbedingungen des Versicherungsrechts. Von den Versicherungssparten werden die Haftpflicht-, Lebens- und Krankenversicherung mit ihren aufsichtsrechtlichen Bezügen behandelt. Zur schnellen Orientierung gibt es am Ende eines jeden Kapitels eine Zusammenfassung. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata zeichnen das Lehrbuch aus.

VOB im Bild. Begründet v. Hans von der Damerau und August Tauterat. – Köln: Rudolf Müller.
Hochbau- und Ausbauarbeiten. Abrechnung nach der VOB 2012 mit Ergänzungen 2015. Bearb. von Rainer Franz und Johannes Nolte. – 21., aktual. und erw. Aufl. – Köln: Rudolf Müller, 2016. 440 S. ISBN 978-3-481-03400-9; € 129.–

Mit der VOB im Bild wird eine praxisgerechte Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ermöglicht. Das Werk fasst die wichtigsten Abrechnungsbestimmungen zusammen und erläutert sie verständlich mit Text und Bild.
Die Neuauflage „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ wurde auf der Basis der VOB 2012 und dem zugehörigen VOB-Ergänzungsband 2015 überarbeitet. Das Werk erläutert für Praktiker verständlich 44 hochbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV). Fast die Hälfte wurde fachtechnisch und redaktionell überarbeitet. Abgerundet wird der Band mit einer praxisgerechten Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Emmerich, Volker, Mathias Habersack und Jan Schürnbrand: Aktien- und GmbH-Konzernrecht. Kommentar. – 8. Aufl. – München: Beck, 2016. XXI, 1033 S. ISBN 978-3-406-69074-7; € 159.–

Das Werk enthält eine Kommentierung der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen. Im Einzelnen handelt es sich um Definitionsnormen in den §§ 15 – 19 AktG, die Vorschriften der §§ 20 – 22 AktG über Mitteilungspflichten und diejenigen der §§ 291 – 328 AktG über Unternehmensverträge, einfache Abhängigkeiten, Eingliederung und wechselseitige Beteiligungen. Im Anhang zu § 328 AktG wird das Spruchverfahrensgesetz erläutert.
Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere der Judikation des BVerfG, des BGH und der Oberlandesgerichte, die das Recht der verbundenen Unternehmen maßgeblich fortentwickelt hat.
Die Neuauflage erscheint mit erweitertem Umfang, da das Aktienkonzernrecht und das Kapitalmarktrecht noch enger verzahnt wurden. Erstmals aufgenommen wurde eine Kommentierung der jüngst erheblich geänderten Vorschriften der §§ 21 ff. WpHG über die Veröffentlichung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an einer börsennotierten Gesellschaft. Wegen der großen praktischen Bedeutung sind sie erstmalig im Anhang zu § 22 AktG einzeln erläutert.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_18.indd 296 27.06.16 11:40